



Pflichtenheft für Schulleitungen an den Volksschulen der Stadt Zürich für das Schuljahr 2005/2006

Beschluss der Zentralschulpflege vom 1. Juli 2003 mit Änderung vom 5. Juli 2005 (15)

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Pflichtenheft gilt für die Schulleitungen der Volksschulen in den Schulkreisen im Sinne einer Übergangsregelung für das Schuljahr 2005/2006.

²Für die Schulleitungen der Quartier- und Tagesschulen und Schülerclubs bleiben die besonderen Rahmenordnungen vorbehalten.

Art. 2 Grundsätze

¹Die Schulleitung führt die Schuleinheit im Rahmen der im Pflichtenheft festgelegten Aufgaben und Kompetenzen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, nimmt sie die Aufgaben der Hausvorsteherin/des Hausvorstehers gemäss der Verordnung betreffend die Hauskonvente, die Kreis- und die Hausämter der Volksschule (Beschluss der Zentralschulpflege vom 23. März 1993) sowie der Hausordnung für die Schulgebäude und Anlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Beschluss der Zentralschulpflege vom 26. März 1985) wahr.

²Die Teamzugehörigkeit wird im Reglement für die Schulteams der städtischen Volksschulen im Rahmen des Projekts «Reforum» (flächendeckende Einführung von Schulleitungen) geregelt (weiter geltender Beschluss der Zentralschulpflege vom 3. Dezember 2002).

³Die Schulleitung sorgt mit dem Team für ein gutes Schulklima, eine offene Kommunikation und eine optimale Zusammenarbeit intern und mit allen an der Schule Beteiligten.

⁴Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit und das Team nach aussen.

⁵Sie ist gegenüber der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten antragsberechtigt.

⁶Sie ist gegenüber den Teammitgliedern im Rahmen der zugeordneten Aufgaben weisungsberechtigt.

⁷Sie fördert die Kooperation unter den Teammitgliedern und organisiert gemeinsame Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse.

⁸Die Mitsprache des Teams wird im Rahmen dieses Pflichtenheftes und des Reglements über die Schulteams im Betriebskonzept geregelt.

Art. 3 Schulführung

¹Die Schulleitung erarbeitet gemeinsam mit dem Team ein Leitbild, den Entwicklungsplan/das Jahresprogramm (Schulprogramm) entsprechend den städtischen und kantonalen Vorgaben.

²Die Schulleitung entwickelt und handhabt in Zusammenarbeit mit dem Team die Hausordnung im Rahmen der übergeordneten Normen.

³Sie sorgt für die Umsetzung und eine allfällige Anpassung des Betriebskonzepts.

⁴Sie sorgt für die Umsetzung der vom Team gefassten Beschlüsse.

⁵Sie gestaltet die Kommunikation nach innen und aussen.

Art. 4 Administration

¹Sie erledigt gemäss Verordnung betreffend die Hauskonvente, die Kreis- und die Hausämter der Volksschule Dauer- und Einzelaufträge.

²Die Schulleitung reicht das mit dem Team erarbeitete Leitbild mit Entwicklungsplan/Jahresprogramm (Schulprogramm) der Kreisschulpflege zur Genehmigung ein.

³Die Schulleitung ist für die Umsetzung des Entwicklungsplans/Jahresprogramms (Schulprogramm) verantwortlich.

⁴Die Schulleitung kontrolliert gemäss Jahresprogramm die Einhaltung der Termine.

⁵Am Ende des Kalenderjahrs 2006 verfasst die Schulleitung zuhanden der Kreisschulpflege und dem Schul- und Sportdepartement einen Qualitätsbericht.

⁶Die Schulleitung betreut und verwaltet den der Schuleinheit zugewiesenen Globalkredit.

⁷Sie informiert regelmässig die Kreisschulpflege über die Angelegenheiten der Schuleinheit.

Art. 5 Personelles

¹In Zusammenarbeit mit Behörden und Verwaltung wirkt die Schulleitung beim Personaleinsatz mit. Sie nimmt an Personal- und Anstellungsgesprächen teil.

²Bei der Anstellung von Teammitgliedern ist die Schulleitung gegenüber der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten antragsberechtigt.

³Die Schulleitung unterstützt und fördert die Teammitglieder und berät insbesondere neu eintretende Mitglieder.

⁴Die Schulleitung kann die Teammitglieder nach Absprache besuchen und pflegt den regelmässigen Kontakt zu den Teammitgliedern.

⁵Sie vermittelt bei Konflikten zwischen Teammitgliedern.

⁶Die Schulleitung spricht Teammitglieder bei Unstimmigkeiten, Fehlverhalten und Pflichtwidrigkeiten an und sucht mit ihnen nach Lösungen. Sie stellt nötigenfalls Antrag auf weitergehende Massnahmen.

⁷Sie plant und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Team die schulinterne Weiterbildung und bespricht mit den Teammitgliedern individuelle Weiterbildungspläne.

Art. 6 Aufgaben im Bereich Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

¹Sie ist erste Anlaufstelle bei Konflikten von Teammitgliedern mit Schülerinnen und Schülern.

²Nach der Klassenlehrkraft ist die Schulleitung nächste Anlaufstelle bei der Behandlung von Disziplinarfällen.

³Sie beantragt der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten nach Anhörung der Eltern und der Lehrpersonen schulhausinterne und externe Querversetzungen.

⁴Sie informiert die Eltern insbesondere über die Schuleinheit und das Jahresprogramm.

Art. 7 Zusammenarbeit mit Kreisorganen

¹Die Schulleitung nimmt an der monatlichen Schulleitungskonferenz teil und wirkt bei Projekten auf Schulkreis- und Stadtebene mit.

²Sie arbeitet mit der Kreisprojektleitung und externen Beratungspersonen zusammen.

³Die Schulleitung stellt die Kommunikation zwischen Schuleinheit und Schulbehörde bzw. -verwaltung sicher.

⁴Die Schulleitung arbeitet mit der Lehrervertretung, dem Kreiskonvent und seinen Organen zusammen.

Art. 8 Liegenschaften / Mobiliar / Geräte / Maschinen

¹Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit in Angelegenheiten betreffend Bau, Unterhalt, Mobiliar, Geräte und Maschinen, soweit diese nicht an den Hausdienst delegiert sind.

²Die Schulleitung arbeitet in Bau- und Infrastrukturfragen eng mit dem Hausdienst zusammen.

³Sie begutachtet Gesuche um Lokalbenützung zusammen mit dem Hausdienst.

Art. 9 Kreisspezifische Regelungen

In Ergänzung zum vorliegenden Pflichtenheft kann die Schulpflege den Schulleitungen weitere Aufgaben übertragen.